

AMTSBLATT

für den Landkreis Saalekreis



11. Jahrgang

Merseburg, den 08. Juni 2017

Nummer 28

INHALT

Kreistag Saalekreis / Ausschusssitzungen:

| | |
|--|---|
| Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.06.2017..... | 1 |
| Sitzung des Betriebsausschusses "Eigenbetrieb für Arbeit" am 20.06.2017..... | 2 |
| Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Bau und Regionalentwicklung am 21.06.2017..... | 2 |

Kreistag Saalekreis / Beschlüsse zur Sitzung des Kreisausschusses vom 31.05.2017:

Öffentliche Sitzung

Beschlusnummer: KA005/2017

| | |
|--|---|
| Annahme von Geld- und Sachspenden..... | 2 |
|--|---|

Nichtöffentliche Sitzung

Beschlusnummer: KA006/2017

| | |
|----------------------------|---|
| Personalangelegenheit..... | 2 |
|----------------------------|---|

Beschlusnummer: KA007/2017

| | |
|----------------------------|---|
| Personalangelegenheit..... | 2 |
|----------------------------|---|

Beschlusnummer: KA008/2017

| | |
|----------------------------|---|
| Personalangelegenheit..... | 2 |
|----------------------------|---|

Kreistag Saalekreis / Beschlüsse des Vergabeausschusses vom 02.03.2017, 06.04.2017:

Gefasster Beschluss vom 02.03.2017

Nichtöffentliche Sitzung:

Beschlusnummer: 04/2017

| | |
|---|---|
| K 2174 BW 005 – Sanierung der Brücke über die DB AG bei Frankleben..... | 2 |
|---|---|

Gefasste Beschlüsse vom 06.04.2017

Nichtöffentliche Sitzung:

Beschlusnummer: 05/2017

| | |
|--|---|
| Abschluss eines Softwarewartungsvertrages für die Telekommunikationsanlage des Landkreises Saalekreis..... | 2 |
|--|---|

Beschlusnummer: 06/2017

| | |
|---|---|
| Planungsleistungen für das Projekt: Sekundarschule „Adolf Holst“ Mücheln, Neugestaltung der Außenanlagen..... | 2 |
|---|---|

Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis:

Dezernat III / Ordnungsamt / SG Öffentliche Ordnung, Jagdbehörde:

| | |
|--|---|
| - Jägerprüfung 2017 im Saalekreis..... | 3 |
|--|---|

Dezernat III / Umweltamt / SG Gewässerschutz:

| | |
|---|---|
| - Umweltverträglichkeitsprüfung zur Renaturierung eines Dorfteichs..... | 3 |
|---|---|

Dezernat III / Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde:

| | |
|--|---|
| - Genehmigungsantrag zur Auslage für Windkraftanlagen der „OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH“..... | 4 |
|--|---|

Dezernat III / Umweltamt / SG Gewässerschutz:

| | |
|---|---|
| - 1. Änderung der Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeindegebrauchs auf dem südlichen Geiseltalsee..... | 5 |
|---|---|

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis:

| | |
|--|---|
| Einladung zu der Verbandsversammlung des WAZV Saalkreis am 19.06.2017..... | 9 |
|--|---|

| | |
|----------------|---|
| Impressum..... | 9 |
|----------------|---|

Kreistag Saalekreis / Ausschusssitzungen

Jugendhilfeausschuss

Datum: 12.06.2017

Zeit: 17:00 Uhr

Ort: 06217 Merseburg,
Kloster 04, Jugendamt, Beratungsraum

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

3. Einwohnerfragestunde
4. Entscheidungen über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung
5. Informationen des Jugendamtes zu aktuellen Themen und Entwicklungen
6. Präsentation des Projektes "Schaffung von Angeboten zur Berufsorientierung für Eltern" im Rahmen des Landesprogramms "Regionales Übergangsmanagement Sachsen - Anhalt, RÜMSA" durch den Träger BBI - Bildungs- und Beratungsinstitut GmbH
7. Bericht des Trägers "Das Nest e.V." und "WTV - Der Offene Kanal aus Wettin e.V." über seine Arbeit mit Filmpräsentation
8. Antrag des Trägers "WTV - Der Offene Kanal aus Wettin e.V." auf Förderung des Projektes "Doku TV - Ein

- Community Media Projekt"
9. Antrag des Trägers "WTV - Der Offene Kanal aus Wettin e.V." auf Förderung des Projektes "Dokumentarfilm über die freie Theaterszene in Halle"
 10. Antrag des Trägers "Das Nest e.V." auf Förderung des Projektes "Künstler und ihre regionalen Wurzeln - Ein Dokumentarfilm"
 11. Mitteilungen
 12. Anfragen und Anregungen

Betriebsausschuss "Eigenbetrieb für Arbeit"

Datum: 20.06.2017
Zeit: 16:00 Uhr
Ort: 06217 Merseburg,
 Geusaer Straße 81e, Zi. 559

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Feststellung von Einwendungen zur Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung (Protokoll der Sitzung am 18.04.2017)
5. Aktueller Bericht der Betriebsleitung
6. Information zum Stand Landesprogramm „Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben“ (sozialer Arbeitsmarkt)

Nichtöffentliche Sitzung:

7. Feststellung von Einwendungen zur Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung (Protokoll der Sitzung am 18.04.2017)
8. Vergabeentscheidung Durchführung der Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III "Stabilisierungsprojekt 2017" in Merseburg (veröffentlicht unter dem Kennzeichen eVergabe.de-ID: 1797388)
9. Vergabeentscheidung Durchführung der Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III "Assessment Center für Jugendliche unter 25 Jahren" in Merseburg (veröffentlicht unter eVergabe.de-ID: 1797333)
10. Vergabeentscheidung Durchführung der Maßnahme zur Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE) gem. § 16 Abs.1 SGB II i.V.m. §§ 76 ff SGB III (kooperatives Modell) in Merseburg (veröffentlicht unter eVergabe.de-ID: 1797366)

Öffentliche Sitzung:

11. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
12. Anfragen und Mitteilungen

Ausschuss für Wirtschaftsförderung

Datum: 21.06.2017
Zeit: 17:00 Uhr
Ort: 06268 Querfurt, Burggring
 Burg Querfurt, Korn- und Rüsthaus, Bildersaal

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidungen über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung

4. Landwirtschaftliche Direktvermarktung im Saalekreis am Beispiel des Obsthofs Müller
5. Vorstellung des Konzeptes "Filmburg Querfurt"
6. Vorstellung des Konzeptes "Wege und Plätze" der Filmburg Querfurt
7. Überblick über die LEADER-Regionen im südlichen Sachsen-Anhalt
8. Mitteilungen
9. Anfragen und Anregungen

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 31.05.2017

Öffentliche Sitzung:

Beschlusnummer: KA005/2017

Der Kreisausschuss beschließt die Annahme von Geld- und Sachspenden gemäß § 99 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes.

Nichtöffentliche Sitzung:

Beschlusnummer: KA006/2017

Der Kreisausschuss beschließt die Versetzung in den Ruhestand des Amtsleiters des Straßenverkehrsamtes.

Beschlusnummer: KA007/2017

Der Kreisausschuss beschließt die Eingruppierung des Fachkoordinators Gewässerschutz.

Beschlusnummer: KA008/2017

Der Kreisausschuss beschließt die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit für den Amtsleiter des Personalamtes.

Beschlüsse des Vergabeausschusses

Gefasster Beschluss vom 02.03.2017

Nichtöffentliche Sitzung:

Beschlusnummer: 04/2017

K 2174 BW 005 – Sanierung der Brücke über die DB AG bei Frankleben

Gefasste Beschlüsse vom 06.04.2017

Nichtöffentliche Sitzung:

Beschlusnummer: 05/2017

Abschluss eines Softwarewartungsvertrages für die Telekommunikationsanlage des Landkreises Saalekreis

Beschlusnummer: 06/2017

Planungsleistungen für das Projekt: Sekundarschule „Adolf Holst“ Müheln, Neugestaltung der Außenanlagen

Bekanntmachungen des Landkreises SaalekreisDezernat III / Ordnungsamt / SG Öffentliche Ordnung:**Jägerprüfung 2017 im Saalekreis**

Der Landkreis Saalekreis als Jagdbehörde teilt mit, dass in diesem Jahr eine Jägerprüfung nach §15 Abs. 5 Bundesjagdgesetz

am 13. September 2017 und am 16. September 2017

durchgeführt wird.

Die Prüfungsgebühr beträgt 250,- EURO, Antragsformulare sind bei der Behörde erhältlich.

Anmeldeschluss ist der 15. August 2017.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Teilnehmerzahl auf höchstens 25 Personen beschränkt wird. Bei einer Teilnehmerzahl unter 15 Personen werden die Prüflinge an eine andere Jagdbehörde vermittelt.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Jagdbehörde unter den Telefonnummern: 03461/ 401237 oder 401219 zur Verfügung.



Handschak
Dezernent

Dezernat III / Umweltamt / SG Gewässerschutz:**Öffentliche Bekanntmachung
des Saalekreises, Dezernat III,
Umweltamt, zur****standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung****für das Vorhaben:****Renaturierung des Dorfteichs im Ortsteil (OT) Neutz-Lettewitz**

Ziel des Vorhabens ist die Erhaltung und Verbesserung des Stillgewässers „Dorfteich Neutz“, durch die Herstellung eines naturnahen Gewässers mittels ingenieurbioologischer Ufergestaltung. Die Renaturierung des Dorfteichs erfolgt als Ausgleichsmaßnahme für die Photovoltaikanlagen (PV-Anlage) Sietzsch und Oppin.

Der Dorfteich liegt im Zentrum des Ortsteils Neutz, nordwestlich davon verläuft die Ortsstraße „Siedlung“ und südlich verläuft die Kreisstraße K2125 „Halleschen Straße“. Die Ortschaft Neutz-Lettewitz besteht aus vier Ortsteilen. Ganz im Norden liegt Neutz und gehört zur Stadt Wettin-Löbejün. In der Nähe des Ortsteils Neutz verläuft die Landesstraße L50 von Halle nach Könnern. Die Landesstraße kreuzt die Kreisstraße K2125 von Nauendorf zur Landesstraße L156 in Richtung Wettin. Der Ort Neutz weist überwiegend eine Bebauung mit Wohnhäusern und dazugehörigen Gärten, einige größere Höfe und vereinzelt Grünanlagen auf.

Der vorhandene Dorfteich in Form zweier Betonbecken soll als Amphibienbiotop entwickelt werden. Derzeit verlaufen die Uferbereiche senkrecht/steil nach oben und stellen ein unüberwindbares Hindernis für Amphibien dar. Das nordöstliche Becken wurde als Schwimmbecken genutzt und ist mit einer Betonsohle befestigt. Das südwestliche Becken diente als Pferdeschwemme und besitzt keine befestigte Teichsohle aus Beton. Der Dorfteich verfügt über keinen beständigen Zulauf eines oberirdischen Gewässers und keinen Ablauf. Es gibt einen Zulauf über den bisher das Niederschlagswasser der Straßen eingeleitet wurde. Entsprechend einer Untersuchung des Teichschlammes sind erhöhte Werte bei Cadmium, Kupfer, Zink und Chlorid festgestellt worden. Die Entsorgung des entnommenen Teichschlammes muss demnach auf eine geeignete Deponie erfolgen. Um zukünftig ein Abfließen von Oberflächenwasser bzw. den stofflichen Eintrag in den Teich zu vermeiden, werden infolge des Vorhabens die vorhandenen Öffnungen im Bordstein (Straßenentwässerung) der westlich gelegenen kommunalen Straße durch die Stadt Wettin-Löbejün verschlossen. Neben dem Teilabbruch der Beckeneinfassungen/ Ufermauern bis unter den zukünftigen Wasserspiegel, soll die befestigte Teichsohle aus Beton partiell aufgebrochen werden. Anschließend wird Erdmaterial mit einem höheren Lehmanteil eingebaut um die Teichsohle und die Böschungen zu profilieren. In diesem Zuge der Renaturierungsmaßnahme, wird eine neue Löschwasserentnahmestelle hergestellt.

Der Teilabbruch der bestehenden Umfassungswände und die Herstellung von Flach- und Mittelwasserzonen führt zu einer multifunktionalen Aufwertung des Bereiches und des Lebensraumes. Nach Beendigung der Renaturierungsarbeiten werden die Lebensräume am und im Gewässer deutlich verbessert sein. Der neue Teich erreicht einen naturnahen Zustand und fügt sich zudem optimal in die charakteristische Kulturlandschaft der Ortslage Neutz ein. Das gesamte Standgewässer bietet somit nach der Renaturierungsmaßnahme, aquatischen und amphibischen Arten, ganz individuelle artspezifische Habitate. Im Randbereich des Gewässers entstehen Sonderbiotope, um weitere Lebensräume/Rückzugsgebiete sowohl im als auch am Gewässer zu schaffen.

Gemäß Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für naturnahe Ausbaumaßnahmen an Teichen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Im Ergebnis der gemäß § 2 UVPG i. V. m. den §§ 3a und 3c UVPG und der Anlage 2 durchgeführten Einzelfalluntersuchung wurde festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Gemäß § 3a UVPG wird dies hiermit bekannt gegeben.

Die Unterlagen zur hier vorgenommenen Einzelfallprüfung auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung können während der Dienststunden in der Kreisverwaltung des Saalekreises, Umweltamt, bei der unteren Wasserbehörde eingesehen werden.

Die Vorprüfung des Einzelfalls auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren (§ 2 Abs. 1 UVPG) und nicht selbständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Merseburg, den 22.05.2017

gez.
Handschak
Dezernent

Dezernat III / Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde:

Die OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH, Gesandtenstraße 3 in 93047 Regensburg beantragte beim Landkreis Saalekreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**2 Windkraftanlagen vom Typ Vestas V136, Leistung 3,45 MW,
Nabenhöhe 166,0 m, Rotordurchmesser 136,0 m, Gesamthöhe 234,0 m**

(Anlage gemäß Nr. 1.6, Anhang 1 zur 4. BImSchV)

am Standort: Gemarkung: Teutschenthal Flur 1, Flurstück 363
Flur 2, Flurstück 1

Die Anlagen sollen voraussichtlich Anfang 2019 in Betrieb genommen werden.
Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

19.06.2017 bis einschließlich 19.07.2017

bei folgenden Behörden aus und können dort zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- 1. Gemeinde Teutschenthal**
SB Bauleitplanung/Bauverwaltung
Raum 113
Am Busch 19
06179 Teutschenthal

Di. von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
Do. von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr
Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr
Sa. von 09.00 bis 12.00 Uhr (jeden 1.Sa. im Monat)
Montag und Mittwoch nach Vereinbarung
- 2. Kreisverwaltung Saalekreis**
Umweltamt, Zimmer 311
Domplatz 9
06217 Merseburg

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr
Di. von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi. von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr
Do. von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr
Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr
- 3. Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land**
Bauverwaltung, Zimmer 306
Pfarrstraße 8
06317 Seegebiet Mansfelder Land
OT Röblingen am See

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr
Di. von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.30 Uhr
Mi. geschlossen
Do. von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr
Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

19.06.2017 bis einschließlich 02.08.2017

bei den vorgenannten Auslegungsorten erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

| | |
|------------------------|---|
| Datum: | 21.09.2017 |
| Beginn der Erörterung: | 10.00 Uhr |
| Ort der Erörterung: | Gemeinde Teutschenthal Kultur- und Gemeindezentrum Schafberg 3 06179 Teutschenthal |

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung der Erörterung festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag, mit Ausnahme an die Antragstellerin, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

Dezernat III / Umweltamt / SG Gewässerschutz:

1. Änderung der Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeindegebrauchs auf dem südlichen Geiseltalsee

Präambel

Der Geltungsbereich der Zulassung des Gemeindegebrauchs nach § 29 Absatz 4 WG LSA umfasst die Wasserfläche des südlichen Geiseltalsees, ausgehend vom Westufer Stöbnitz bis zum Ostufer Frankleben, im Norden begrenzt durch die Halbinsel Stöbnitz sowie das Naturschutzgebiet bis hin zur Halbinsel Frankleben, im Süden begrenzt durch das Ufer, ausgenommen der Bereich beginnend am Einlaufbauwerk der Geisel bis Einlaufbauwerk Petschbach in einer Breite von 50 Metern zum Ufer. Nicht freigegeben wird die Wasserfläche im Bereich des Auslaufgrabens zur Geisel sowie die östlich davon gelegene Flutungsstelle. [Darstellung in zugehöriger Karte]

1.1 Änderung

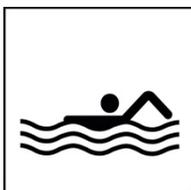
Die Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeindegebrauchs auf dem südlichen Geiseltalsee vom 26. März 2014 wird wie folgt geändert. [Lesefassung]

1.2 Zulassung des Badens

Das Baden wird an den nachfolgend genannten Stellen zugelassen. Die exakte Lage der Badestellen ist in der zugehörigen Karte dargestellt und wird vor Ort gekennzeichnet.

- I. Halbinsel Stöbnitz [Gemarkung Mücheln, Flur 32, Flurstücke 472 und 473]
- II. Frankleben [Gemarkung Frankleben, Flur 8, Flurstück 249 und 69/4]

Die Badestellen werden mit folgendem Piktogramm gekennzeichnet:



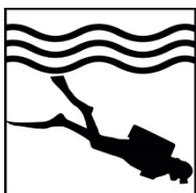
1.3 Zulassung des Tauchsports

Die Ausübung des Tauchsports wird im gesamten, zur Nutzung freigegebenen Seebereich, ausgenommen ausgewiesene Badestellen, Häfen, Liege- und Anlegestellen der Fahrgastschifffahrt und Einlaufbauwerke sowie die daran angrenzenden 50 Meter-Bereiche, zugelassen.

Der Einstieg darf landseitig an den nachfolgend genannten Einstiegsstellen sowie wasserseitig an den mittels Alpha-Kennzeichnung markierten Stellen erfolgen. Die exakte Lage der Einstiegsstellen ist in der zugehörigen Karte dargestellt und wird vor Ort gekennzeichnet.

- I. westlich des Strandbades Stöbnitz [landseitig]
- II. südöstlich des Strandes Frankleben [landseitig]

Einstiegsstellen werden mit folgendem Piktogramm gekennzeichnet:



Vor jedem Tauchgang ist die An- und Abmeldung bei einer der örtlich zugelassenen Tauchbasen erforderlich.

2. Zulassung des traditionellen Surfsports

Der Surfsport im traditionellen Sinn [Surfbrett mit Segel] wird auf dem südlichen Geiseltalsee [Geltungsbereich laut anliegender Karte] mit Ausnahme der Badestellen, der Häfen, der Einlaufbauwerke sowie daran angrenzend ein Radius von 50 Metern zugelassen. Das Kitesurfen ist hiervon ausdrücklich ausgenommen.

3. Zulassung des Befahrens

Auf dem in anliegender Karte dargestellten Gewässerabschnitt des Geiseltalsees wird das Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne Eigenantrieb sowie mit einem Motor unter den nachfolgend aufgezählten Nebenbestimmungen zugelassen. Als kleine Fahrzeuge im Sinne dieser Allgemeinverfügung zählen Wasserfahrzeuge mit einer maximalen Motorleistung von 20 PS sowie weniger als 15 Meter Länge [ohne Ruder und Bugspriet], die von ihren Bootsführern nicht gewerbsmäßig, gewöhnlich für Sport- oder Erholungszwecke, fortbewegt werden.

Ausgenommen von dieser Zulassung sind:

- gewerblich genutzte Fahrzeuge,
- Fahrzeuge mit Dieselantrieb,
- Fahrzeuge mit 2-Takt-Verbrennungsmotoren,
- Jetski,
- Speedboote.

- 3.1. Die maximale Geschwindigkeit für motorisierte Boote darf auf dem Gewässer gegenüber Land 10 km/h nicht übersteigen.
- 3.2. An den ausgewiesenen Badestellen sowie in den daran angrenzenden 50 Meter-Bereichen ist eine Befahrung untersagt.
- 3.3. Das Befahren des Gewässers ist nur bei ausreichenden Sichtverhältnissen zulässig. Ausreichende Sicht ist vorhanden, wenn eine Sichtweite von mindestens 100 Metern gegeben ist.
- 3.4. Das Ein- und Aussetzen der Fahrzeuge hat ausschließlich an den dafür ausgewiesenen Stellen zu erfolgen.

Die Stellen werden mit folgendem Piktogramm gekennzeichnet:



Stelle zum Ein- und Aussetzen



Stelle zum Ein- und Aussetzen [nur für Fahrzeuge ohne Eigenantrieb]

- 3.5. Das An- und Ablegen hat ausschließlich an den dafür ausgewiesenen Stellen zu erfolgen.

Die Stellen werden mit folgendem Piktogramm gekennzeichnet:



- 3.6. Zu den Einlaufbauwerken der Geisel, der Stöbnitz, des Petschbaches, des Auslaufgerinnes Leiha sowie des Grabens Addinol ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 50 m einzuhalten.
- 3.7. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigung des Gewässers erfolgt. Fahrzeuge, die das Gewässer befahren, dürfen ausschließlich mit biologisch abbaubaren Antifoulingmitteln behandelt worden sein. Eine Außenreinigung der Fahrzeuge ist auf dem Gewässer verboten.
- 3.8. Das Befestigen jeglicher Wasserfahrzeuge an den Seezeichen [Tonnen und Bojen] ist unzulässig.

4. Bekanntgabe / Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

5. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1.1 bis 3.8. wird angeordnet.

6. Durchsetzung und Ahndung von Verstößen

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können mit den unter § 54 Absatz 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt [SOG LSA] genannten Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

Verstöße gegen die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können im Zuge eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Den Anordnungen der zuständigen Verwaltungsbehörden sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten. Auf deren Signal oder Anruf haben die Fahrzeugführer beizudrehen und ihre Fahrt zu stoppen. Ausweise und Berechtigungsscheine sind auf Verlangen auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

Hinweise:

- a) Der Geiseltalsee steht unter Bergaufsicht. Es ist jederzeit eine Sperrung des Gewässers aus bergbaulichen Gründen möglich.
- b) Zwischen Geiseleinlauf [westlich] und Geiselauslauf [östlich] sowie im Bereich der Halbinsel Frankleben ist es verboten, das Ufer und die Böschung zu betreten. Das Verbot gilt für alle in dieser Allgemeinverfügung unter Ziffer 1 bis 3 beschriebenen Nutzungsarten.
- c) Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH [LMBV] haftet nicht für den Zustand, die Eignung und die Qualität des Gewässers für den vorgesehenen Gemeindegebrauch. Sie haftet nicht für den örtlichen Umfang und die Begrenzung der zum Gemeindegebrauch ausgewiesenen Bereiche. Zudem haftet die LMBV nicht für Schäden, die Dritten aus der Nutzung entstehen. Die Nutzer handeln auf eigene Gefahr.
- d) Der Geltungsbereich dieser Verfügung wird in anliegender Karte durch blaue Schraffur gekennzeichnet. Vor Ort erfolgt die Abgrenzung mittels gelber Markierungsbojen.
- e) Auf dem Geiseltalsee finden die Landesschiffahrts- und Hafenverordnung Sachsen-Anhalt [LSchiffHVO] sowie die in § 1 Absatz 4 LSchiffHVO genannten Verordnungen Anwendung.
- f) Das Führen von Fahrzeugen mit Antriebsmaschinen unterliegt in Abhängigkeit der effektiven Nutzleistung den Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen.
- g) Keinen Einschränkungen im Sinne dieser Verfügung unterliegen Rettungsfahrzeuge, die sich im Einsatz oder bei einer Übung befinden sowie sonstige Fahrzeuge, die das Gewässer im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung benutzen.
- h) Die Forderungen der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer sind einzuhalten.

- i) Im Naturschutzgebiet und in den Röhrichtbeständen wird der Gemeindegebrauch nicht zugelassen. Jegliche Nutzung des Gewässers ist an diesen Stellen ausgeschlossen. Im Naturschutzgebiet ist die Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet "Bergbaufolgelandschaft Geiseltal" vom 08. Februar 2005 zu beachten. Beim Umgang mit den Röhrichtbeständen gilt § 30 Bundesnaturschutzgesetz uneingeschränkt. Danach sind jegliche Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung dieser Bereiche führen können, nicht zulässig.
- j) Die Grenze des Naturschutzgebietes mit den Gebietsteilen Innenkippe, Halde Blösien und Halde Klobikau ist in der beigefügten Karte grün schraffiert dargestellt.
- k) Alle unter den Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung aufgezählten Nutzungen erfolgen auf eigene Gefahr.
- l) Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der Kreisverwaltung Saalekreis, Untere Wasserbehörde, Domplatz 9 in 06217 Merseburg eingesehen werden.
- m) Das Gewässer darf zu gewerblichen Zwecken nur mit einer Genehmigung nach § 5 Absatz 1 LSchiffHVO befahren werden.
- n) Wasserfahrzeuge unterliegen der Kennzeichnungspflicht gemäß § 14 LSchiffHVO.
- o) Die Ausübung des Eissportes ist auf den Wasserflächen des Geiseltalsees nicht zugelassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Saalekreis, Domplatz 9 in 06217 Merseburg einzulegen.

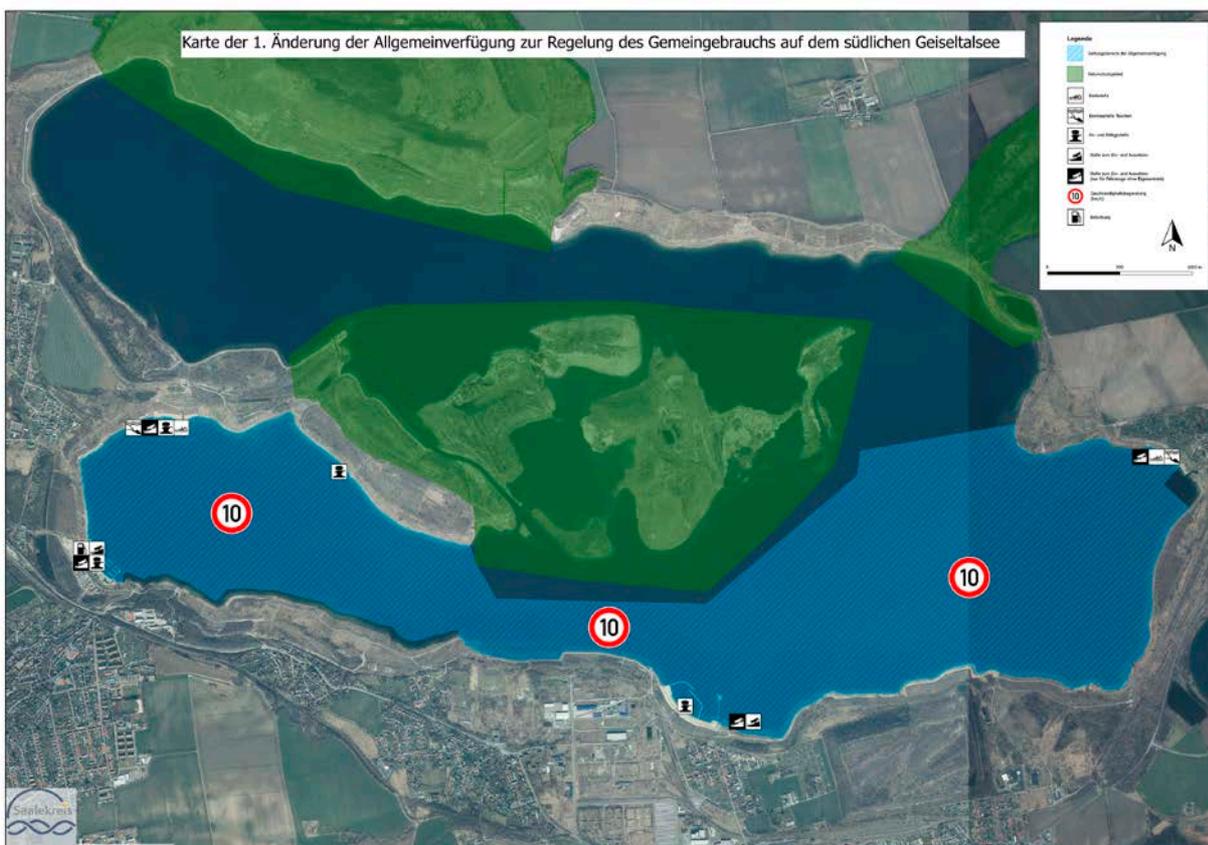
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden, da der Landkreis den Zugang für die Übermittlung der elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz nicht eröffnet hat.
2. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung [VWGO] kann beim Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum, Thüringer Str. 16, 06110 Halle [Saale] ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

gez.

Frank Bannert
Landrat

Merseburg, den 08. Juni 2017



Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis (WAZV Saalkreis)

Die Verbandsversammlung des WAZV Saalkreis findet am
Montag, d. 19.06.2017, 17.00 Uhr
im Bürogebäude des WAZV Saalkreis, Sennewitzer Straße 7,
06193 Petersberg /OT Gutenberg, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- TOP 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 4 Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- TOP 5 Genehmigung der Niederschrift vom 16.01.2017
- TOP 6 Anfragen der Bürgerinnen und Bürger
- TOP 7 Bericht der Geschäftsleitung
- TOP 8 Satzung zur Änderung der Satzungen über die Erhebung von Beiträgen für den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
- TOP 9 Jahresabschluss 2014
- TOP 10 Anfragen, Anregungen, Informationen

Nichtöffentlicher Teil:

- TOP 11 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- TOP 12 Genehmigung der Niederschrift vom 16.01.2017
- TOP 13 Informationen Geschäftsleitung
- TOP 14 Vergabeentscheidung
- TOP 15 Anfragen, Anregungen, Informationen

Fortsetzung des öffentlichen Teils:

- TOP 16 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil

| | |
|---------------------------------|---|
| Impressum | Amtsblatt für den Landkreis Saalekreis; im Internet unter: www.saalekreis.de |
| Herausgeber: | Der Landrat; Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg, Tel. 03461 40-0; Postanschrift: Postfach 1454, 06204 Merseburg |
| Verantwortlich: | Büro Landrat, Herr Langnickel |
| Satz/Druck: | Landkreis Saalekreis Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat in der Information der Kreisverwaltung, Domplatz 9, im Bürgerbüro Hansering 19 in 06108 Halle sowie in der Bürgerinformation Kirchplan 1 in 06268 Querfurt zur Einsichtnahme aus. Den Stadtverwaltungen und gemeinsamen Verwaltungsämtern der Gemeinden wird das Amtsblatt zur Bekanntmachung zur Verfügung gestellt. Es kann abonniert werden. |
| Bezug und Informationen: | Landkreis Saalekreis, Büro Landrat, Postfach 1454, 06204 Merseburg, Tel. 03461 40-1029, E-Mail: amtsblatt@saalekreis.de |